

Satzung für die Musikschule der Landeshauptstadt Hannover vom 26.6.1986

Abl. RBHan. 1986, S. 611

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 04. März 1955 (Nds. GVBl. S. 55) in der Fassung vom 18. Oktober 1977 (Nds. GVBl. S. 498) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in der Sitzung vom 26.06.1986 folgende Satzung für die Musikschule der Landeshauptstadt Hannover beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Musikschule Hannover ist eine kulturelle Einrichtung der Landeshauptstadt Hannover. Sie vollzieht ihre Arbeit im Musikschulgebäude und in Zweigstellen.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Musikschule bestehen in der Förderung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, der Begabtenförderung, der studienvorbereitenden Ausbildung sowie der musikalischen Erwachsenenbildung. Die Musikschule arbeitet eng mit den allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Instituten zusammen.

§ 3 Leiter der Musikschule

Der Leiter der Musikschule ist hauptamtlich tätig. Ihm wird die freie Entfaltung der Musikschularbeit gewährleistet. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a) Vertretung der Musikschule,
- b) die pädagogische und verwaltungsmäßige Leitung der Musikschule unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsanordnungen,
- c) die Aufstellung des Arbeitsplanes und des Haushaltsvoranschlages,
- d) die Verfügung über die im Haushaltsplan für die Musikschule bereitgestellten Mittel im Rahmen der erteilten Vollmacht,
- e) Vorschlag für die Einstellung von Lehrkräften,
- f) Aufsicht über Lehrveranstaltungen und die Fortbildung der Lehrkräfte.

§ 4 Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten hauptamtliche und nebenamtliche Lehrkräfte. Sie sind zur Einhaltung der Lehrpläne verpflichtet, in der Gestaltung des Unterrichts jedoch frei.

§ 5 Schüler

An der Musikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet. Die entsprechenden Bedingungen sind in der Schulordnung festgelegt.

§ 6 Elternbeirat

- (1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule, Schulträger und Eltern wird ein Elternbeirat gebildet.
- (2) Der Elternbeirat ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten der Schüler. Er besteht aus je zwei Vertretern der Erziehungsberechtigten aus den Bezirken.
- (3) Der Elternbeirat gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung. Er wählt aus seiner Mitte zwei Sprecher. Zu seiner ersten Sitzung ist er vom Schulleiter einzuberufen.

§ 7 Aufgaben des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat hat das Recht, zu Angelegenheiten, die die Schule betreffen, Vorschläge zu machen und Anregungen zu geben.
- (2) Der Elternbeirat wirkt beratend mit, insbesondere bei
 1. Änderung der Entgeltordnung und der Schulordnung,
 2. Auftreten von schwierigen Situationen im Schulbereich,
 3. länger dauerndem Unterrichtsausfall aus besonderem Anlass.
- (3) Der Elternbeirat ist anzuhören vor
 1. allen Maßnahmen, die eine wesentliche - auch räumliche - Veränderung einschließlich der Auflösung der Musikschule oder ihres Lehrbetriebes bewirken,
 2. den Ausschluss eines Schülers von der Musikschule, sofern dessen Erziehungsberechtigte der Anhörung nicht widersprechen.
- (4) Die Schulleitung erteilt dem Elternbeirat die für seine Arbeit notwendigen Auskünfte.

§ 8
Entgeltordnung

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist ein privatrechtliches Entgelt und für die Überlassung der Instrumente ein Mietzins zu entrichten. Das Nähere bestimmt eine Entgeltordnung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1987 in Kraft.